



# **Satzung**

## **Verein zur Förderung der Ev. Kirchengemeinde Stahnsdorf**

gemeinnütziger Verein

**Dorfplatz 3  
14532 Stahnsdorf**

1. Fassung vom 06. Juni 2001  
zuletzt geändert durch  
die Versammlung der  
Mitglieder am  
27. Februar 2014

Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch  
das Finanzamt Potsdam am 11.08.2014

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Stahnsdorf“, Kurzbezeichnung „Ev. Förderverein“.
- (2) Er kann in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Dorfplatz 3 in 14532 Stahnsdorf
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der Ev. Kirchengemeinde Stahnsdorf zur Förderung der kirchlichen Zwecke. Folgende Bereiche werden vorrangig bezuschusst:
  - die Kinder- und Jugendkreise mit ihren Aktivitäten,
  - die Pflege der Kirchenmusik und
  - die Aufrechterhaltung und Verbesserung der kirchlichen Gebäude und deren Einrichtungen
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und nur so weit, wie kirchliche Mittel hierfür nicht verfügbar sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Für seine Zweckerfüllung erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und sammelt Spenden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags in Form eines Mindestbeitrags sowie dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Ziele, die Satzung und die Ordnung des Vereins anerkennen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 4 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und haben einen Vorsitzenden. Die Ausschüsse führen Protokoll über ihre Beschlüsse. Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet an den Vorstand und erläutert die Arbeitsergebnisse in der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl des Kassenprüfers, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einla-

derung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (6) Mitgliederversammlungen sind mit mindestens drei erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Es können bis zu drei Vollmachten pro Mitglied ausgeübt werden.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die Satzungsänderungen hingewiesen worden ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem vom Gemeindegemeinderat (GKR) der Evangelischen Kirchengemeinde Stahnsdorf benannten Mitglied des GKR. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 7 Beschlüsse über Zuwendungen**

- (1) Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates der Ev. Kirchengemeinde Stahnsdorf und sein Vertreter beantragen gemeinsam die Zuwendungen. Die Verwendung der Mittel des Vereins für die Zwecke gemäß §2 beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten.

- (2) Die zu erwartenden Leistungen werden vom Vorstand mit dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates und seinem Vertreter in einem Jahresplan abgestimmt.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf den Auflösungsantrag hingewiesen worden ist. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. Kirchengemeinde Stahnsdorf. Diese hat das Vermögen ausschließlich für die Zwecke gemäß §2 zu verwenden. Der Vorstand bestimmt im Falle der Auflösung des Vereins zwei Liquidatoren.

Stahnsdorf, 27.02.2014

Für den Vorstand

Cornelia Happe  
Vorsitzende

Ausschließlich zur einfacheren Lesbarkeit, nutzen wir in unserer Satzung die männliche Anrede. Selbstverständlich möchten wir Frauen und Männer gleichermaßen ansprechen.